



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV A 1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Berlin, 31. Januar 2012

per e-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2012;  
Vordruckentwürfe**

GZ IV A 1 – S 2532/11/10001, DOK 2011/1041133

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung an den Vordrucken, der wir gern nachkommen.

Wir möchten uns ebenfalls dafür bedanken, dass auch im letzten Jahr einige unserer Anregungen berücksichtigt wurden. Zur Überarbeitung der Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 2012 haben wir folgende Hinweise:

**Hauptvordruck**

**Zeilen 57, 72, 73**

Aufgrund der Rechtsänderung in § 2 Abs. 5b EStG im Steuervereinfachungsgesetz (Wegfall der Angaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen bei Spenden und außergewöhnlichen Belastungen) wird Platz gewonnen, der für andere Abfragen bzw. Erläuterungen genutzt werden kann. Aufgrund der Zuordnungsänderungen bei einzelner Veranlagung von Ehegatten (bisher getrennte Veranlagung) ab VZ 2013 ist bei Ehegatten eine separate Abfrage der Aufwendungen zweckmäßig. Gleiches gilt für die betreffenden Sonderausgaben. Die Abfrage bzw. die dafür erforderliche Platzaufteilung könnte bereits 2012 erfolgen.

**Anlage Kind**

Die Hinweise zu **Zeile 16** müssen um den Bundesfreiwilligendienst ergänzt werden.

## Anlage N

In **Zeile 17** sollte die Abfrage – analog der Formulierung zur vorgehenden Zeile 16 – einleitend mit „Ermäßigt zu steuernde Entschädigungen ...“ beginnen. Alternativ könnte der Zeile 17 ein weiteres Erfassungsfeld „*Die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung liegen vor*“ zugeordnet werden.

Die gegenwärtige Abfrage Zeile 17 deutet nicht auf die ermäßigte Besteuerung hin und hat nach Informationen aus Mitgliedsvereinen bereits zu Missverständnissen geführt. Aus diesem Grund könnten die klarstellende Abfrage oder ein zusätzliches Erfassungsfeld für mehr Rechtsicherheit sorgen.

Die Abfrage zur **Entfernungspauschale**, insbesondere die Spalten **ab Zeile 36** sind u. E. nicht zu ändern, weil die jahresbezogene Günstigerprüfung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 9 Absatz 2 Satz 2 EStG) sich nur auf die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte Strecke bezieht. Bei Nutzung verschiedener Verkehrsmittel (park&ride) müssen die Strecken und Aufwendungen unverändert separat erfasst werden. Insofern sollte die bisherige bewährte Abfrage nicht verändert werden. Ggf. könnte eine Zeile entfallen, weil aufgrund der Beschränkung auf höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte pro Dienstverhältnis die Eintragung unterschiedlicher Strecken zur regelmäßigen Arbeitsstätte seltener auftreten dürften.

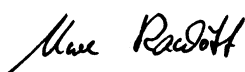
## Anlage Vorsorgeaufwand

### **Zeile 7**

Für Rürup-Basisvorsorge sollte – ebenso wie bei der Anlage AV - die Anzahl der zu berücksichtigenden Verträge erfasst werden. Anderenfalls kann in der Veranlagung nicht festgestellt werden, ob ggf. einzelne Vertragsdaten noch nicht elektronisch gemeldet wurden. Im Ergebnis würde in diesen Fällen der Sonderausgabenabzug teilweise fehlen und eine spätere Korrektur erfordern. Es wäre erst durch Anhörung des Stpfl. feststellbar, ob der Grund abweichender Daten zu geleisteten Beiträgen in fehlender Meldung einzelner Verträge liegt.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise zweckdienlich sind und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer